

Auf der Mitgliederversammlung des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg e.V.  
am 12.12.2013 in Schwerin verabschiedete Änderung der  
**Satzung des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

## § 1

### Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Verbandes

Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (EPMV). Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwerin eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

1. Der Evangelische Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist ein selbständiges kirchliches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 115 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Er verfolgt nach Maßgabe von Vereinbarungen und kirchengesetzlichen Vorgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke).
2. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der kirchlichen Medienarbeit durch Wort, Schrift und Bild. Bei der Erfüllung dieses Zweckes ist der Verband an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden.
3. Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die aktive Verbreitung der Evangelischen Publizistik im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, besonders in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.
2. die Kontaktpflege zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
3. die Förderung der kirchlichen Rundfunk- und Fernseharbeit,
4. die Herausgabe oder Förderung sonstigen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wichtigen Schrifttums, die Begleitung und Unterstützung der Redaktionen in Mecklenburg-Vorpommern bei der regionalen, qualifizierten kirchlichen Berichterstattung im Land Mecklenburg-Vorpommern,
5. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen / Tagungen zu Fragen der Publizistik (Medienethik, Neue Medien, Freiheit des kirchlichen Journalismus, etc.)
6. Beteiligung an Gesellschaften der kirchlichen Publizistik im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## § 3

### Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglieder des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e. V. können natürliche und juristische Personen werden, die im Sinne des Verbundszweckes tätig sind oder diesen fördern  
Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Personen, die sich um den Verband oder die kirchliche Pressearbeit in Mecklenburg-Vorpommern besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes geschädigt hat. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über einen solchen Antrag muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
4. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.)
6. Der Verein finanziert sich unter anderem aus:
  1. Beiträgen seiner Mitglieder,
  2. Zuschüssen,
  3. Spenden.

**§ 5**

**Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 6**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist kann unter Angabe des Grundes bis auf eine Woche verkürzt werden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand übertragen wurden.

5 . Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Zuständigkeiten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
3. Verabschiedung des Haushaltplanes und Entlastung der Jahresrechnung,
4. Satzungsänderungen,
5. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
6. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
8. Entscheidungen über Ausschluss eines Mitgliedes.
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
10. Auflösung des Verbandes.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden sowie bei der Wahl zum Vorstand ist geheim abzustimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Anwesenden sowie bei der Wahl zum Vorstand ist geheim abzustimmen

5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Ist die Versammlung in der Sache des Satzes 1 nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden muss.

6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

2. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) gilt nur für die Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied in Vertretung des Verbandes mit sich im eigenen Namen vornimmt.

3. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen.
4. Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes ist, nimmt sie/er mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung nach Abstimmung mit der Mitgliederversammlung geben.

## **§ 8**

### **Amtszeit und Arbeit des Vorstandes**

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung fort.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand tritt im Regelfall viermal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Personalentscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
  2. Den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen festzustellen,
  3. Die Rechnungsprüfung zu veranlassen,
  4. Der Vorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und kann Mitarbeitende nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushalts- und Stellenplans anstellen,
  5. Der Vorstand sorgt aus seinen Reihen für eine angemessene Vertretung in der Evangelischen Presseverband in Norddeutschland GmbH.
6. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung (z.B. Fahrtkosten erhalten), die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
7. Die Beschlüsse des Vorstands und die der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
8. Der Vorstand kann einen Beirat für die Mecklenburgische & Pommersche Kirchenzeitung bilden. Dieser berät die Redaktionen in journalistischen Fragen. Darüber hinaus berät er den Vorstand in der konzeptionellen Fortentwicklung der evangelischen Kirchengebietspresse. Darüber hinaus können weitere Beiräte gebildet werden. Für alle Beiräte kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## **§ 9**

### **Verbindung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und zur EPN GmbH**

1. Die zuständige Vertreterin/ der zuständige Vertreter des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist unabhängig von der Mitgliedschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschlands im Evangelischen Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
2. Die zuständige Vertreterin/der zuständige Vertreter des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn nicht eine Vertreterin/ein Vertreter des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

**Satzung des Evangelischen Presseverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e. V.**  
**12.12.2013**

Norddeutschland Mitglied im Vorstand ist. Der zuständigen Vertreterin/dem zuständigen Vertreter des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

3. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der EPN GmbH ist zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

**§ 10**

**Mitgliedschaften**

Der Verband ist Mitglied im Evangelischen Medienverband in Deutschland, hält Verbindung zum Gemeinschaftswerk evangelischer Publizistik in Frankfurt/M und gehört zum Hauptbereich 6 (Medienwerk) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

**§ 11**

**Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland über die es ausschließlich und unmittelbar für die publizistische Arbeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreisen Mecklenburg und im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu verwenden hat.

*Schwerin, 12. Dezember 2013*